



OFFENTL. DIENST

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 000/4-II/2/79

Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf einer 34.Gehaltsgesetz-Novelle;

Begutachtungsverfahren

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

Gesetzentwurf

9. II. 1979

Datum: 10. Februar 1979

Verfasst am 6. II. 1979. Muster

PVD Dr. FINK

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Im Sinne des ho.Rundschreibens vom 21.November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24.Mai 1967, GZ 22 396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer 34.Gehaltsgesetz-Novelle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden u.e.ersucht, dem Präsidium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben allenfalls 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Beilagen

1.Feber 1979

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 000/4-II/2/79

Gehaltsgesetz 1956;

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Entwurf einer 34.Gehaltsgesetz-Novelle;

Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Bundesministerien
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Österreichische Rechtsanwaltskammer
alle Rechtsanwaltskammern

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 34.Gehaltsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 12.Feber 1979 in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho.Rundschreibens vom 21.November 1961, GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24.Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates allenfalls 25 Ausfertigungen der do.Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

1. Februar 1979
Für den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom 1979, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (34. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 677/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20c Abs. 2 Z. 1 wird die Zitierung "§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz" durch die Zitierung "§ 66 Abs. 3 erster Satz des Richterdienstgesetzes" ersetzt.

2. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen."

3. An die Stelle der §§ 41 bis 47 treten folgende Bestimmungen:

"ABSCHNITT IV

Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte

UNTERABSCHNITT A

Richteramtsanwärter und Richter

§ 41. Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Richteramtsanwärter und Richter sind im Richterdienstgesetz geregelt.

- 2 -

UNTERABSCHNITT B

Staatsanwälte

Gehalt

§ 42. (1) Der Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11781	-	-
2	12727	-	-
3	13985	-	-
4	14955	-	-
5	16279	-	-
6	17157	-	-
7	17976	-	-
8	19189	19456	-
9	20797	21064	23592
10	21851	22117	26336
11	23353	23620	29070
12	25872	27379	32300
13	28165	28703	36295
14	30401	32844	37494
15	32637	35939	39088
16	33466	38538	40300

Der Gehalt des Leiters der Generalprokuratur beträgt 44.700 S.

(2) Es haben Anspruch auf einen Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte, Leiter einer Staatsanwaltschaft;
2. Gehaltsgruppe II: Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft;
3. Gehaltsgruppe III: Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur, Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur.

(3) Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Staats-

- 3 -

anwalt einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 1 letzter Satz oder den Abs. 4 bis 6 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht. Abweichend vom ersten Satz gebührt jedoch dem Staatsanwalt, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe; eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit.

(4) Dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft gebührt zumindest der Gehalt der Gehaltsstufe 13. Die Vorrückung in die Gehaltsstufe 14 erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle anderer Art gebühren die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

(5) Die übrigen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft erreichen höchstens die Gehaltsstufe 14. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle anderer Art gebühren ihnen - unbeschadet des Abs. 4 erster und zweiter Satz - die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

(6) Für die Vorrückung der Staatsanwälte ist die Dienstzeit maßgebend, die sich aus der Anwendung der §§ 8 und 10 und der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag ergibt, soweit sie vier Jahre übersteigt. § 66 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

- 4 -

Dienstalterszulage

§ 43. (1) Dem Staatsanwalt, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage von 1310 S. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Leiter der Generalprokuratur und die im § 42 Abs. 5 genannten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem ihre Dienstzeit, die gemäß § 42 Abs. 6 für die Vorrückung maßgebend ist, die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht.

Dienstzulage

§ 44. (1) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

(2) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe III.

Verwendungszulage

§ 45. (1) Eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage gebührt

1. im Ausmaß von 5306 S

- a) dem Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z. 2 oder 3 angeführt ist, und
- b) ab dem Anfall der Gehaltsstufe 13 zweites Jahr dem Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;

- 5 -

2. im Ausmaß von 6633 S

- a) dem Leiter der Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichts, soweit sie nicht unter Z. 3 angeführt ist, dem Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sowie dem Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg und
- b) dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;

3. im Ausmaß von 7960 S

- a) dem Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen in Wien,
- b) dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und
- c) dem Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator;

4. im Ausmaß von 9286 S dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator;

5. im Ausmaß von 10613 S dem Leiter der Generalprokatur.

(2) Durch die Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen des Staatsanwaltes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte der Verwendungszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Überstellung

§ 46. Wird ein Richter zum Staatsanwalt ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 42 Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 4 bis 6 anderes ergibt.

§ 47. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Staatsanwalt ernannt, so richten sich seine Gehaltsstufe und sein allfälliger Anspruch auf eine Dienstalterszulage abweichend vom § 12a nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus einer Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß."

- 6 -

4. Im § 59 Abs. 12 Z. 3 lit. a wird nach dem Wort "Hauptschulen" eingefügt: ", Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen".

5. Am Ende des § 59 Abs. 12 Z. 3 wird das Wort "oder" durch einen Strichpunkt und am Ende des § 59 Abs. 12 Z. 4 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt. Dem § 59 Abs. 12 Z. 4 wird angefügt:

"5. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Arbeitslehrerinnen (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind."

6. Dem § 59 Abs. 13 Z. 1 wird angefügt:

"e) im Falle des Abs. 12 Z. 5 den Unterschiedsbeitrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre;"

7. § 68 erhält folgende Fassung:

"Überstellung

§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem fünf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte. An die Stelle des

- 7 -

Zeitraumes von fünf Jahren tritt ein solcher von sieben Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe maßgebende Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung von der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a Abs. 2 Z.	in die Verwendungsgruppe	Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz	Zeitraum Jahre
1			15
2			13
3	S 2		11
1			20
2			18
3	S 1	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	16
1			22
2			20
3	S 1	in den übrigen Fällen	18

(3) Erreicht bei einer Überstellung gemäß Abs. 2 die Zeit, die für die Vorrückung oder Zeitvorrückung notwendig ist, den in der Tabelle im Abs. 2 für den betreffenden Überstellungsfall vorgesehenen Zeitraum nicht, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um das Ausmaß des fehlenden Zeitraumes.

(4) § 12a Abs. 5 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden."

- 8 -

8. Die im § 73 Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehene Tabelle erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der	in der Dienstzulagenstufe			
	1	2		
Schilling				
Grundstufe	357		638	
Dienststufe 1a	760		1086	
	ab 1. Juli 1979	ab 1. Jänner 1980	ab 1. Juli 1979	ab 1. Jänner 1980
Dienststufe 1b	855	962	1222	1374
Dienststufe 2	1222	1374	1509	1697
Dienststufe 3	1799	2024	2153	2423

9. An die Stelle des § 73 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1b gebührt jenen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Z. 3 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 2 in der Anlage 1 zum BDG) gemäß den §§ 14 bis 21 des BDG erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 141 Abs. 2 des BDG erfüllt haben, oder
2. die bis zum 31. Dezember 1973 zu Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 oder in eine in die Verwendungsgruppe W 2 übergeleitete Dienstklasse ernannt wurden,

wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

- 9 -

(4) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Zulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen 4 Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1b ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1, 1a oder 1b

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(5) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 4 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(7) Beamte, die ab dem 1. Juli 1979 in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt werden und die am Überstellungstag nach § 73 Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen II bis IV vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V."

10. An die Stelle des § 75 Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

- "(4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben
1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;

- 10 -

2. durch Verhängung der Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

(5) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt oder eingestellt ist.

(6) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Berufsoffizier entlassen wird,
2. wenn über den Berufsoffizier die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Berufsoffizier während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(7) § 10 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen folgende Hemmungsgründe hinzutreten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden ersten Jänner oder ersten Juli;
2. Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Berufsoffizier während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung.

Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die in den Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden.

(8) Abweichend von den Abs. 1 und 2 des § 13 sind auf Berufsoffiziere folgende Bestimmungen anzuwenden:

- 11 -

1. Der Monatsbezug wird gekürzt

- a) durch Beschuß der Disziplinarkommission, womit der Berufsoffizier während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschuß festgesetzten Ausmaß;
- b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.

2. Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Berufsoffizier während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist."

11. An die Stelle des § 78 Abs. 5 und 6 tritt folgende Bestimmung:

"(5) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden."

12. § 85d Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden."

13. § 86 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben; die bisherigen lit. d bis f erhalten die Bezeichnung "e)" bis "e)".

- 12 -

14. Dem § 86 wird angefügt:

"(3) Staatsanwälten, die dem im Abs.1 umschriebenen Personenkreis angehören, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 2033 S. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Abs.3 ist auch auf die im § 43 Abs.2 genannten Staatsanwälte anzuwenden, wenn ihre gemäß § 42 Abs.6 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs.3 erforderliche Dauer erreicht."

Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Zitierung "im § 65" durch die Zitierung "in den §§ 65, 66 und 68 a" ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 1 entfällt der Ausdruck "Standesgruppe,".
3. Im § 9 Abs. 2 entfällt der Ausdruck ", Standesgruppen".
4. Im § 9 Abs. 3 entfällt der Ausdruck ", Standesgruppe".
5. § 112 erhält folgende Fassung:

"Planstellen und Amtstitel"

§ 112. Für die Staatsanwälte sind folgende Planstellen mit folgenden Amtstiteln vorzusehen:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	
Leiter der Staatsanwaltschaft	
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltstellvertreter
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokurator	Generalprokurator

6. Anlage 1 Z. 18 erhält folgende Fassung:

"18. STAATSANWÄLTE"Ernennungserfordernisse:

Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer

- 14 -

1. im Sinne des Art.II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und
2. am Tag der Wirksamkeit der Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre."

Artikel III

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder eines Beschlusses nach § 90 dieses Bundesgesetzes erfolgt."

2. § 27 erhält folgende Fassung:

"Ernennungsdekret

§ 27. (1) Über jede Ernennung ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle und die Gehaltsgruppe anzugeben sind.

(2) Im Ernennungsdekret kann auch die Zuteilung eines Richters zu einer anderen Dienststelle zum Zwecke der Be- sorgung von Justizverwaltungsangelegenheiten verfügt werden, sofern der Richter im Bewerbungsgesuch sein Einverständnis hiezu erklärt hat."

3. Nach § 30 Abs.1 wird eingefügt:

"(2) Eine Planstelle kann mit der Maßgabe zur Be- setzung ausgeschrieben werden, daß die Verwendung des Er- nannten in der Besorgung von Justizverwaltungsangelegenheiten bei einer anderen Dienststelle bestehen wird."

- 15 -

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 30 erhalten die Bezeichnung "(3)" und "(4)".

5. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Planstellen der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist jedoch nur ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, zu erstatten und unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten."

5a. § 33 Abs.1 letzter Satz wird aufgehoben.

6. § 37 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

7. § 37 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:
"Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar."

8. § 38 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

"Den Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist dieses Verzeichnis direkt mitzuteilen."

9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Richter der Gehaltsgruppe I sind im ersten Viertel des auf eine Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben. Außerdem sind sie für das Kalenderjahr zu beschreiben, in dem sie die Gehaltsstufe 7 erreicht haben. Die Richter des Oberlandesgerichtes sind ebenfalls im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben."

10. § 52 erhält folgende Fassung:

"Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung

§ 52. Für die Dienstbeschreibung ist zuständig:

1. Der Personalsenat des Gerichtshofes I. Instanz hinsichtlich der bei diesem Gerichtshof verwendeten Richteramtsanwärter und hinsichtlich der bei den unterstellten Bezirksgerichten verwendeten Richter und Richteramtsanwärter;

- 16 -

2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der beim Oberlandesgericht verwendeten Richteramtsanwärter und hinsichtlich der bei den unterstellten Gerichtshöfen I. Instanz verwendeten Richter;
3. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der beim Obersten Gerichtshof verwendeten Richter und Richteramtsanwärter sowie hinsichtlich der bei den Oberlandesgerichten verwendeten Richter."

11. An die Stelle der §§ 65 bis 68 treten folgende Bestimmungen:

"Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. (1) Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes	
Vorsteher des Bezirksgerichtes	
Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Richter des Jugendgerichtshofes	
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	I
Vizepräsidenten des Jugendgerichtshofes	
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Präsident des Jugendgerichtshofes	
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	
Richter des Oberlandesgerichtes	
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	II
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	
Präsident des Oberlandesgerichtes	fester Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes	
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	
Präsident des Obersten Gerichtshofes	fester Gehalt

- 17 -

(2) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes darf 30 v.H. der auf Grund des Stellenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Planstellen für Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes nicht überschreiten.

Gehalt des Richteramtsanwälters

§ 65a. Der Gehalt des Richteramtsanwälters beträgt 11070 S.

Gehalt des Richters

§ 66. (1) Der Richter ist bei seiner Ernennung zum Richter in die Gehaltsgruppe I einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere Gehaltsgruppe eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.

(2) Der Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Er beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11781	-	-
2	12727	-	-
3	13985	-	-
4	14955	-	-
5	16279	-	-
6	17157	-	-
7	17976	-	-
8	19189	19456	-
9	20797	21064	23592
10	21851	22117	26336
11	23353	23620	29070
12	25872	27379	32300
13	28165	28703	36295
14	30401	32844	37494
15	32637	35939	39088
16	33466	38538	40300

- 18 -

Ein fester Gehalt gebührt dem

1. Präsidenten des Oberlandesgerichtes
im Ausmaß von 44.700 S,
2. Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes
im Ausmaß von 44.700 S und
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes
im Ausmaß von 49.770 S.

(3) Dem Richter ist die Zeit, die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden ist, für die Vorrückung so weit anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Die Zeit, die der Richter nach Ablauf einer vierjährigen Rechtspraxis bis zur Ablegung der Richteramtsprüfung zurückgelegt hat, ist für die Vorrückung nicht anrechenbar, sofern den Richter an der verspäteten Ablegung der Richteramtsprüfung ein Verschulden trifft.

(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann bei der Ernennung zum Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden. Abs. 1 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(5) Der Richter der Gehaltsgruppe I erreicht die Gehaltsstufe 8 nur dann, wenn er mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(6) Die Vorrückung der Richter wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Richter bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Richters bis zu ihrer Aufhebung.

(7) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschchiebung zurück behaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt ist oder eingestellt wird.

(8) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Richter entlassen wird,
2. wenn über den Richter die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Richter während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(9) § 10 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1965, ist auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des in Z.1 angeführten Hemmungsgrundes folgende Hemmungsgründe treten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli;
2. Verhängung einer Disziplinarstrafe wenn der Richter während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung;

- 20 -

3. eine auf "nichtentsprechend" lautende Gesamtbeurteilung; die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf "nichtentsprechend" lautet.

Die Abs.2 und 3 des § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf die in den Z.1 bis 3 angeführten Fälle anzuwenden.

(10) Abweichend von den Abs.1 und 2 des § 13 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Richter folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. der Monatsbezug wird gekürzt

- a) durch Beschuß des Disziplinargerichtes, womit der Richter während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschuß festgesetzten Ausmaß;
- b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.

2. Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z.1 lit.a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Richter während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung gemäß der Anlage zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der Fassung der Z. 8 des Art. IV des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien,
3. dem Richter, der beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt ist,

höchstens die Gehaltsstufe 13.

Weiters gebührt abweichend vom Abs. 2 dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe; eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit.

(12) Durch die Ernennung eines Richter zum Richter einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 2 letzter Satz oder den Abs. 4 bis 6 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht. Wird ein Richter, der mehr als zwei Jahre in der für ihn gemäß Abs. 11 Z. 1 bis 3 vorgesehenen höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, auf eine Planstelle ernannt, für die Abs. 11 keine Geltung hat, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

- 22 -

Dienstalterszulage

§ 67. (1) Dem Richter, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 1310 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Den im § 66 Abs. 11 Z. 1 bis 3 angeführten Richtern gebührt keine Dienstalterszulage.

(3) Für die im § 66 Abs. 2 letzter Satz angeführten Richter fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem ihre gemäß § 66 Abs. 3 und 4 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht.

Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

- 23 -

Verwendungszulage

§ 68a. (1) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage gebührt

1. im Ausmaß von 5306 S
 - a) dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt,
 - b) dem Richter der Gehaltsgruppe II ab dem Anfall der Gehaltsstufe 13 zweites Jahr;
2. im Ausmaß von 6633 S
 - a) dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit er nicht unter Z.3 angeführt ist,
 - b) dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes,
 - c) dem Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12;
3. im Ausmaß von 7960 S
 - a) dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
 - b) dem Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13;
4. im Ausmaß von 9286 S
 - a) dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes,
 - b) dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
5. im Ausmaß von 10613 S dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

(2) Durch die Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen des Richters in zeitlicher und mengemäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte der Verwendungszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen."

- 24 -

Überstellung

§ 68 b. Wird ein Staatsanwalt zum Richter ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungs-termin nicht, sofern sich nicht aus § 66 Abs.2 oder 11 anderes ergibt.

§ 68c. (1) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Richter ernannt, so richten sich seine Gehaltsstufe und sein allfälliger Anspruch auf eine Dienstalterzulage abweichend von § 12 a nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus einer Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem über acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

(2) Im Falle einer Überstellung nach Abs.1 kann der Richter auch in eine höhere als die Gehaltsgruppe I ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.

- 25 -

§ 68 d. (1) Die Zeit, die ein Richter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen.

(2) Einem Richter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 2 033 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Abs. 2 ist auch auf die im § 66 Abs. 2 letzter Satz genannten Richter anzuwenden, wenn ihre gemäß § 66 Abs. 3 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 2 erforderliche Dauer erreicht."

- 26 -

12. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Richter eines Personalstandes sind in einem Personalstandesverzeichnis nach Gehaltsgruppen und Planstellen getrennt anzuführen. Das Personalstandesverzeichnis ist jährlich mit 1. Jänner anzulegen."

13. § 70 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in sechs verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Richter der Gehaltsgruppe I, soweit er nicht unter Z. 2 angeführt ist, und den Richter des Oberlandesgerichtes;
2. den Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz, den Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichtes und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes;
3. den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
4. den Hofrat des Obersten Gerichtshofes;
5. den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
6. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes."

14. § 72 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Urlaubsausmaß

"§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 6 Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage für den Richteramtsanwärter,
2. 26 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III.

- 27 -

(2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit maßgebend. Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli."

15. § 77 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes für den Fall vorübergehenden Bedarfs infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richterpostens."

16. Dem § 77 wird angefügt:

"(3) Die Zuteilung eines Richters im Sinne des § 27 Abs. 2 kann nur auf Antrag des Richters nach Anhörung der Personalsenate, die die Besetzungsvorschläge erstattet haben, aufgehoben werden."

17. § 81 wird aufgehoben.

18. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienstort reaktiviert werden."

19. § 90 erhält folgende Fassung:

"Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand.

§ 90. Die Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 93, 95 und 98 obliegt als Dienstgericht

- a) dem Oberlandesgericht hinsichtlich der bei den unterstellten Gerichten ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz;
- b) dem Obersten Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter."

20. § 111 erhält folgende Fassung:

"Disziplinargericht.

§ 111. Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) das Oberlandesgericht für alle in seinem Sprengel ernannten Richteramtsanwärter und für alle bei den nachgeordneten Gerichten ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz;
- b) der Oberste Gerichtshof für alle übrigen Richter."

- 29 -

Artikel IV

§ 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, wird aufgehoben.

Artikel V

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gilt

der bisherige	als
Richter des Bezirksgerichtes	Richter des Bezirksgerichtes
Vorsteher des Bezirksgerichtes	Vorsteher des Bezirksgerichtes
Rat des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Richter des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Senatsvorsitzende des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Richter des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Vizepräsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Vizepräsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Präsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Präsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes
Rat des Oberlandesgerichtes	Richter des Oberlandesgerichtes
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	Senatsvorsitzender der Oberlandesgerichtes
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes
Präsident des Oberlandesgerichtes	Präsident des Oberlandesgerichtes

- 30 -

der bisherige	als
Rat des Obersten Gerichtshofes	Hofrat des Obersten Gerichtshofes
Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes
Präsident des Obersten Gerichtshofes	Präsident des Obersten Gerichtshofes

- (2) Den im Abs. 1 angeführten Richtern gebührt der Gehalt
1. der Gehaltsgruppe, die sich für sie aus § 65 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III ergibt, und
 2. der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen.

- (3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes, das weniger als drei systemisierte Planstellen für Richter und keine familienrechtliche Abteilung hat, jedoch mit Ausnahme des Exekutionsgerichtes Wien,

höchstens die Gehaltsstufe 13. Weiters gebührt abweichend vom Abs. 2 Z. 2 dem Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 3.

(4) Präsidialsekretären des Oberlandesgerichtes gebührt der Gehalt der Gehaltsgruppe I der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen, höchstens jedoch der Gehalt der Gehaltsstufe 10.

(5) Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes gebührt der Gehalt der Gehaltsgruppe I der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen, höchstens jedoch der Gehalt der Gehaltsstufe 13.

- 31 -

(6) Ist der nach den Abs. 1 bis 5 gebührende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und Dienstalterszulage) niedriger als der Gehalt (einschließlich der Dienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Richter für den Monat Juni 1979 gebührt hat, so hat der Richter Anspruch auf eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes (einschließlich der Dienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage) einzuziehende ruhegenüßfahige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Beträgen.

(7) Im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung im Bundesdienst ist der gemäß Abs. 6 zu berücksichtigende Vergleichsbezug für den Monat Juni 1979 mit Wirksamkeit vom Tage dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbaren Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Gehaltserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(8) Die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für die Wahl des Personalsenates wahlberechtigt.

Artikel VI

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gilt

der bisherige	als
Staatsanwalt	Staatsanwalt
Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft	Staatsanwalt
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leiter der Staatsanwaltschaft
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Erste Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

der bisherige	als
Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator
Erste Stellvertreter des Leiters der Generalpro- kuratur	Erster Stellvertreter des Leiters der Generalpro- kuratur
Leiter der Generalproku- ratur	Leiter der Generalproku- ratur

(2) Den im Abs. 1 angeführten Staatsanwälten gebührt der Gehalt

1. der Gehaltsgruppe, die sich für sie aus § 42 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsge setzes in der Fassung des Art. II ergibt, und
2. der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 2 gebührt dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft die Gehaltsstufe, die sich aus § 42 Abs. 4 des Gehaltsge setzes 1956 und den übrigen Stellvertretern des Leiters der Oberstaatsanwalt schaft die Gehaltsstufe, die sich aus § 42 Abs. 5 des Gehalts ge setzes 1956 ergibt.

(4) Art. V Abs. 6 und 7 ist auf Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(1) Die Überleitung der vor dem 1.Juli 1979 anfallenden Ruhe(Versorgungs)-genüsse der Richter und Staatsanwälte des Ruhestandes und der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30.Juni 1979 geltenden Vorschriften zu bemessen. Art.V Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel VIII

Soweit in gesetzlichen Vorschriften auf den Dienstrang von Richtern abgestellt ist, tritt an die Stelle des Dienstranges eine Reihung nach der Gesamtdauer der Bundesdienstzeit.

Artikel IX

Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte werden abweichend vom § 3 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 263/1978, in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebührenstufe 3:

Richteramtsanwärter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreichung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt;

Gebührenstufe 4:

Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 10 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreichung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II;

Gebührenstufe 5:

Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I; Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen.

Nach den bisherigen Rechtsvorschriften erlangte Einreichungen bleiben gewahrt.

- 34 -

Artikel X

(1) Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Art. IV Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der sich vor dem 1. Jänner 1978 im Dienststand befunden hat, gebührt zu seinem Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 eine ruhege- nußfähige Ergänzungszulage auf den jeweiligen Gehalt der entsprechenden Gehaltsstufe des Gehaltes gemäß Abs. 3.

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenußfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vor- rückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 1 und 12 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen."

2. Der bisherige Art. IV Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".

- 35 -

3. Dem Art. IV wird angefügt:

"(4) Eine Ergänzungszulage gemäß § 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1973 ist dem gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Gehalt zuzurechnen."

(2) Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle ist auf Bezugsansprüche für das Jahr 1978 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Bezugsansätze in der Fassung der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978, die vergleichbaren Bezugsansätze in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle treten.

Artikel XI

Die im Artikel V Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2 Z. 2 und 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle und im Artikel V Z. 2 und 3 der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 663/1977, angeführten Bezugsansätze werden im gleichen Ausmaß erhöht, in dem die Bezüge der vergleichbaren Lehrer beziehungsweise Vertragslehrer erhöht werden. Hierbei sind Restbeträge von 50g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50g zu vernachlässigen.

Artikel XII

Bei den Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 7 in diese Verwendungsgruppe ernannt worden sind, ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. I Z. 7 hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Verwendungsgruppe S 2 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Art. I Z. 7 dementsprechend neu festzusetzen.

- 36 -

Artikel XIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. X mit 1. Jänner 1978;
2. Art. I Z. 1, 3 und 8 bis 14 und die Art. II bis IX mit 1. Juli 1979;
3. Art. I Z. 2 mit
4. Art. I Z. 7 und Art. XII mit

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Zusatzblatt für Aussendung

1. Die Erläuterungen werden nachgereicht.
2. Es wird gebeten, im Art.7 Abs.1 des Entwurfs den Ausdruck "anfallenden" durch den Ausdruck "angefallenen" zu ersetzen.

Zu GZ 921.000/4-II/2/79

Erläuterungen

zur 34. Gehaltsgesetz-Novelle

Die vorliegende 34. Gehaltsgesetz-Novelle beinhaltet im wesentlichen eine Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter. Das Dienstrecht trägt in seiner Gestaltung der rechtsprechenden Funktion des Richters, abgestellt auf die Zugehörigkeit zu einer Instanz, voll Rechnung. Dadurch werden viele Ernennungsvorgänge, die derzeit die Richterlaufbahn bestimmen, in Zukunft nicht mehr erforderlich sein. In Zukunft wird der Richter erstmalig zu ernennen sein, weitere Ernennungen sollen nur mehr bei einem Funktionswechsel, sei es örtlich oder innerhalb der Instanzen, oder bei der Betrauung mit einer bestimmten Funktion, wie etwa Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Präsident oder Vizepräsident eines Gerichtshofes erfolgen. Dieses von den Richtern seit Jahren angestrebte neue dienstrechte System bedingt auch die Neugestaltung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Das bisher geltende Gehaltsschema der Richter, das 16 Gehaltsstufen und Dienstzulagen, die nach Maßgabe der Standesgruppe, in die der Richter ernannt war, erreicht wurden, umfaßte, soll nunmehr durch ein in drei Gehaltsgruppen gegliedertes Besoldungsschema umgewandelt werden. Die Drei-gliederung erfaßt im wesentlichen in ihrer Gehaltsgruppe I die Richter der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz, in der Gehaltsgruppe II die Richter der Oberlandesgerichte und in der Gehaltsgruppe III die Richter des Obersten Gerichtshofes. Bei der Gestaltung der Gehaltsgruppe I wurde insbesondere auf die Erweiterung des Aufgabenkreises durch die Errichtung familienrechtlicher Abteilungen Bedacht genommen und damit gleichzeitig eine Maßnahme gesetzt, qualifizierte junge Richter an diesen Gerichten halten zu können.

Durch diese Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter soll ein übersichtliches, auf die judizierende Funktion des Richters abgestelltes System, das auch den Grundsätzen einer anzustrebenden Gerichtsreorganisation Rechnung trägt, gesetzlich verankert werden.

- 2 -

Die Besoldung der Staatsanwälte soll, wie schon bisher, an die Gehaltsansätze der Richter anknüpfen und ist deshalb entsprechend dieser ersten Etappe der Neuordnung des Besoldungsrechtes der Richter neu zu gestalten.

Die übrigen Änderungen betreffen im wesentlichen eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeit der Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C und gleichwertiger Verwendungsgruppen in die Dienstklasse III und eine Verbesserung der Überstellung in die Verwendungsgruppe S 2, ferner Anpassungen bei den Bestimmungen über die Dienstzulagen der Lehrer und der Wachebeamten sowie eine formale Anpassung von Sonderbestimmungen über die Vorrückung und Bezugskürzung bei Berufsoffizieren, zeitverpflichteten Soldaten und Beamten, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes eine Unteroffiziers-Funktion ausüben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Regelung der besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Richteramtsanwärter und Richter im Richterdienstgesetz wird diese Anpassung erforderlich.

Zu Art. I Z. 2:

Die bisher für Beamte der Verwendungsgruppe E, D und C vorgesehene Möglichkeit einer beschleunigten Beförderung in die Dienstklasse III, zwei Jahre vor der Zeitvorrückung, wird insoweit verbessert, als nunmehr die Möglichkeit einer vorzeitigen Beförderung vier Jahre vor der Zeitvorrückung eingeräumt wird.

Zu Art. I Z. 3:

Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Richteramtsanwärter und Richter werden nunmehr im Richterdienstgesetz geregelt. Dadurch wird es erforderlich, die besoldungsrechtlichen Regelungen der Staatsanwälte in einer der

- 3 -

besoldungsrechtlichen Regelung der Richter entsprechenden Weise im Gehaltsgesetz neu zu verankern. Dieser Umstellung im System tragen die Bestimmungen über den Gehalt, die Dienstalterszulage, die Dienstzulage, die Verwendungs- zulage und die Überstellung Rechnung.

Zu Art. I Z. 4 bis 6:

Diese Neuregelungen sehen vor, daß auch den im Rahmen der Ausbildung der Sonderschullehrer, Lehrer für Polytechnische Lehrgänge sowie der Arbeitslehrerinnen und Religionslehrer mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes betrauten Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 und L 3 eine Dienstzulage in der Höhe des Differenzbetrages auf den Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der jeweils nächsthöheren Verwendungsgruppe gebührt.

Zu Art. I Z. 7:

In Anlehnung an die mit 1. Jänner 1978 wirksam gewordene Verbesserung der Beförderungsrichtlinien in der Verwendungsgruppe B im Bereich der nachgeordneten Dienststellen und der in diesem Zusammenhang im Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgten Stichtagsregelung werden die Überstellungsbestimmungen für Überstellungen in die Verwendungsgruppe S 2 ebenfalls um ein Jahr verbessert.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

Die für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehene Dienststufe 1 wurde in eine Dienststufe 1a und eine Dienststufe 1b unterteilt, wobei eine Dienstzulage der Dienststufe 1b den im § 73 Abs. 3 genannten Wachebeamten gebührt.

Gleichzeitig war es erforderlich, für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 in den Dienstklassen II bis IV, die ab dem 1. Juli 1979 in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt werden, eine Wahrung der bei Verbleiben in der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehenen höheren Dienstzulage vorzunehmen.

- 4 -

Zu Art. I Z. 10 bis 12:

Bezüglich der für Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen über die Vorrückung sowie die Kürzung und den Entfall der Bezüge war bisher auf ähnlich lautende Sonderbestimmungen der Richter im § 42 des Gehaltsgesetzes verwiesen worden. Da diese für Richter geltenden Bestimmungen nunmehr im Richterdienstgesetz geregelt werden, waren die für die Heeresangehörigen geltenden Sonderreglungen ohne inhaltliche Änderung neu zu fassen.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Durch die Neuordnung des Besoldungsrechtes der Staatsanwälte ist die bisher im § 86 Abs. 2 lit. c enthaltene Bestimmung unanwendbar geworden. Es war daher notwendig, eine der alten Regelung adäquate, dem neuen Besoldungssystem aber angepasste Bestimmung zu normieren.

Zu Art. II Z. 1 bis 4:

Im Zuge der Neuordnung des Besoldungsrechtes der Richter sind auch jene Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, die den Ausdruck "Standesgruppe" enthalten, zu ändern. Aus dem gleichen Grund werden Zitierungsänderungen erforderlich.

Zu Art. II Z. 5:

Im § 112 BDG haben die bisher vorgesehenen Standesgruppen zu entfallen, es wurden geringfügige Änderungen bei den Amtstiteln vorgenommen.

Zu Art. II Z. 6:

Die Bestimmung der Z. 2 der Ernennungserfordernisse tritt an die Stelle der bisher im § 47 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Bestimmung, wonach diese Beamten bei ihrer Ernennung in die Standesgruppe 2 einzureihen sind. Durch den nunmehrigen Entfall der Standesgruppe ist es notwendig, an das Erreichen zumindest der Gehaltsstufe 2 anzuknüpfen, um auch zukünftig sicherzustellen, daß nur Beamte mit entsprechender richterlicher Erfahrung zu Staatsanwälten ernannt werden.

- 5 -

Zu Art. III Z. 1 bis 10:

Hier werden lediglich schon bisher geltende Bestimmungen der neuen Terminologie und Rechtslage angepaßt.

Zu Art. III Z. 11:

Das Kernstück des für die Richter völlig neu geschaffenen Dienst- und Besoldungsrechtes findet seinen Niederschlag in den Bestimmungen der §§ 65 ff des Richterdienstgesetzes. Schon durch die Marginale "Planstellen und Gehaltsgruppen" wird die Neuordnung augenfällig. Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Richteramtsanwärter und Richter, die bisher in den §§ 41 bis 47 des Gehaltsgesetzes enthalten waren, werden in das Richterdienstgesetz eingebaut.

Der Monatsbezug eines Richters wird sich künftig aus dem Gehalt, aus einer gestaffelten Verwendungszulage und aus einer allfälligen Dienstzulage zusammensetzen. An die Stelle der Verwendungszulage, die nur für bestimmte Funktionäre und / oder ab einer bestimmten Gehaltsstufe vorgesehen ist, tritt eine für alle Richter in gleicher Höhe festgesetzte pauschalierte Nebengebühr (Belastungszulage) zur Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen.

Bestimmte Planstellen sind bestimmten Gehaltsgruppen oder festen Gehältern zugeordnet. Feste Gehälter gebühren dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Die Folgewirkungen einer negativen Leistungsfeststellung und einer Disziplinarmaßnahme waren bisher in den Absätzen 5 bis 10 des § 42 Gehaltsgesetz 1956 normiert, auch diese Bestimmungen werden in das Richterdienstgesetz übernommen.

Dem neuem Besoldungsschema entsprechend, waren auch die Wirkungen des Überstiegs in eine höhere Gehaltsgruppe zu regeln.

- 6 -

Die Bestimmungen über den Anfall der Dienstalterszulage entsprechen der derzeit geltenden Regelung. Allerdings wurde die Höhe der DAZ schon in der ersten Etappe der neuen Besoldungsregelung von bisher 847.- S auf 1.310.- S angehoben.

Die bisher als Besoldungsbestandteil vorgesehene Dienstzulage wird künftig in den Gehaltsansatz eingebaut. Ab dem Inkrafttreten der neuen besoldungsrechtlichen Bestimmungen wird eine Dienstzulage neuer Art für bestimmte Richterfunktionäre, nämlich die Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes Wien im Ausmaße des Unterschiedsbetrages zwischen je dem Gehalt in der Gehaltsgruppe I und mindestens dem Gehalt der Gehaltsstufe 13, der Gehaltsgruppe II vorgesehen.

Die Verwendungszulage für Richter und Staatsanwälte ist der Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 Gehaltsgesetz 1956 insoweit nachgebildet, als durch sie alle Mehrleistungen des Richters in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten. Die Höhe der Zulage ist wohl gestaffelt aber in festen Beträgen und nicht, wie bei der § 30 a Verwendungszulage in der Form von Vorrückungsbeträgen, individuell festgesetzt.

Die Bestimmungen betreffend die Überstellung übernehmen die bisher in den §§ 45 und 46 Gehaltsgesetz 1956 enthaltene Regelung.

Zu § 68 d Richterdienstgesetz siehe die Erläuterung zu Art. I Z. 14.

Zu Art. III Z. 12 bis 20:

Hier werden lediglich schon bisher geltende Bestimmungen der neuen Terminologie und Rechtslage angepaßt.

Zu Art. IV:

Die Aufhebung erfolgt auf Grund der Neuordnung des Besoldungsrechtes der Richter.

- 7 -

Zu Art. V:

Durch diese Übergangsbestimmungen werden die bis zum 30. Juni 1979 ernannten Richter in das für sie ab 1. Juli 1979 geltende neue Dienstrecht und neue Besoldungsrecht übergeleitet. Auf eine Planstelle eines Präsidialsekretärs des Oberlandesgerichtes und auf eine Planstelle des Richters im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, somit auf Planstellen, die nach dem 1. Juli 1979 nicht mehr vorgesehen sind, ernannte Richter erreichen künftig höchstens den Gehalt der Gehaltsstufe 10 bzw. 13.

Weiters war die Wahrung eines nach den derzeitigen Vorschriften gebührenden Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und Dienstalterszulage) vorzusehen, soferne in einzelnen Fällen die neuen Bezugsansätze in der ersten Etappe die bisherigen Ansätze noch nicht erreichen. Die Wahrung erfolgt im Wege einer einzuziehenden ruhegenübfähigen Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den ab dem 1. Juli 1979 geltenden Beträgen.

Zu Art. VI:

Durch diese Übergangsbestimmung werden die bis zum 30. Juni 1979 ernannten Staatsanwälte in die ab 1. Juli 1979 geltenden dienstrechtlischen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen übergeleitet.

Zu Art. VII:

Die Überleitung der vor dem 1. Juli 1979 angefallenen Ruhe-(Versorgungs)genüsse der Richter und Staatsanwälte des Ruhestandes und der Hinterbliebenen bedürfen einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für eine weitere Reihe von Anpassungen bzw. Überleitungen in das neue Dienstrecht und in das neue Besoldungsrecht.

- 8 -

Für die Wahrung der Ruhe(Versorungs)genüsse, die vor dem 30. Juni 1979 angefallen sind, wurde vorgesehen, daß sie nach den bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zu bemessen und auch weiter mit den allgemeinen Gehaltserhöhungen anzuheben sind.

Zu Art. VIII:

Der Begriff des Dienstranges von Richtern ist im neuen dienstrechtlichen System nicht mehr vorgesehen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften darauf Bezug genommen wird, soll an seine Stelle eine Reihung nach der Gesamtdauer der Bundesdienstzeit treten.

Zu Art. IX:

Der Entfall der bisher vorgesehenen Standesgruppen macht eine neue Einreihung der Richter entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Gehaltsgruppen I bis III und entsprechend der von ihnen ausgeübten Funktion in die Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift erforderlich.

Zu Art. X:

Die textliche Gestaltung des Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 662/1977, führte zu einander widersprechenden Auslegungen. Durch die Neufassung dieses Artikels soll sichergestellt werden, daß vor dem 1. Jänner 1978 ernannte Hochschulassistenten in ihren zu diesem Zeitpunkt gebührenden Bezügen keine Minderung erfahren.

Zu Art. XI:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die in den genannten gesetzlichen Bestimmungen angeführten Bezugsansätze sich im Ausmaß allgemeiner Bezugserhöhungen erhöhen.

- 9 -

Zu Art. XIII:

Durch diese Bestimmung soll die besoldungsrechtliche Regelung des Art. I Z. 7 auch für die vor dem 1. Juli 1979 in die Verwendungsgruppe S 2 ernannten Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Tragen kommen.

Zu Art. XIV:

Art. XIV regelt die ~~in~~ Krafttretenstermine und enthält die Vollziehungsklausel.

Mehrkosten:

Die Kosten der gesetzlichen Besoldungsmaßnahmen betragen für das Jahr 1979 rund 41 Millionen Schilling.

